



Fachverband der
Durchführungsstellen für Zusatzleistungen im Kanton Zürich

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Fachverband der Durchführungsstellen für Zusatzleistungen im Kanton Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Amtssitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Vereinszweck

§ 2 Zweck und Hauptaufgaben des Vereins sind:

- a) Information über Fachfragen und die Weiterbildung
- b) Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen
- c) Pflege der Kollegialität.

§ 2a¹ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mittel

§ 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) jährlich durchzuführende Tagungen;
- b) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals,
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder,
3. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden,

¹ Geändert am 6. April 2006

IV. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich bis spätestens Ende April stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 7 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder erschienen sind.

§ 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vereins, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Festsetzung der Jahresbeiträge

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
7. Beratung über Anträge von Mitgliedern.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

B. Der Vorstand

- § 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

- § 11a² Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- § 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

² Geändert am 6. April 2006

§ 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.

C. Die Rechnungsrevisoren

- § 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

§ 15 Der Verein umfasst:

- a) alle auf dem Gebiet der Zusatzleistungen im Kanton Zürich tätigen Personen, sowie Beamte und Mitglieder der Aufsichtsbehörden im Kanton Zürich.
- b) Mitglieder im Ruhestand
- c) Ehrenmitglieder

- § 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Rechtsansprüche am Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

VI. Gönner

- § 17 Gönner sind Personen, welche aus ihrer beruflichen Tätigkeit ein besonderes Interesse an den Tätigkeiten des Vereines haben. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird. Gönner erhalten alle allgemeinverbindlichen Informationen, welche der Verein herausgibt und werden auch zu Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen eingeladen, welche sie zu gleichen Bedingungen besuchen können wie Mitglieder. Weitergehende Mitgliederrechte stehen ihnen ausdrücklich nicht zu.

VII. Rechnungsabschluss

- § 18 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dies gilt auch für das Rechnungsjahr des Vereines. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils am 1. Januar fällig.

VIII. Auflösung

§ 19 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.³

§ 19a⁴ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die verbleibenden Mittel sollen wenn möglich einer Institution im Bereiche der Alters- und / oder Invalidenfürsorge zugewendet werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 21 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1993. Sie treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Stäfa, 6. April 2006

Die Präsidentin:

Rosemarie Stöckli

Der Aktuar:

Hanspeter Zimmermann

³ Geändert am 6. April 2006

⁴ Geändert am 6. April 2006